

Gemeinde Außernzell



Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 11 „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Deponie Außernzell BA II“

Zusammenfassende Erklärung



Gemeinde Außernzell
Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 11 „SO Erweiterung
Freiflächenphotovoltaikanlage Deponie Außernzell BA II“

Zusammenfassende Erklärung

Dem Flächennutzungsplan (FNP) und seinen Änderungen ist gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im FNP bzw. den FNP-Änderungen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1.1 Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Außernzell hat am 04.07.2019 die Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 11 „SO Erweiterung Freiflächenphotovoltaikanlage Deponie Außernzell BA 2“ und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Erweiterung Freiflächenphotovoltaikanlage Deponie Außernzell BA 2“ beschlossen. Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 0,4 ha befindet sich auf den Fl.-Nrn. 6152 Teilfl., 6153 Teilfl. und 6154 Teilfl. je in der Gemarkung Außernzell. Die Fläche der Anlage soll nun als „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden, um die Voraussetzungen zur Erweiterung der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SO Erweiterung Freiflächenphotovoltaikanlage Deponie Außernzell BA 2“ aufgestellt.

Die Gemeinde Außernzell unterstützt die Förderung erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet. Das Planungsvorhaben befindet sich auf der Ostseite der Deponie Außernzell und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Beseitigung von festen Abfallstoffen ausgewiesen. Das Plangebiet eignet sich insbesondere als Deponiestandort im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) für eine ergänzende, selbständige Anlage zur Erzeugung von erneuerbaren Energien als Freiflächenphotovoltaikanlage. Dadurch wird ein zusätzlicher Landverbrauch vermieden, die notwendige Infrastruktur mit dem erforderlichen Stromanschluss und die Verkehrsanbindung sind bereits vorhanden. Bei der Standortwahl ist nach den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2018 den Belangen der Natur und Landschaft Rechnung zu tragen. Dabei sollen Erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt werden.

1.2 Alternative Standorte

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Andere solche Standorte im Außenbereich der Gemeinde Außernzell, die in den Vergütungsanspruch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fallen, sind nicht vorhanden. Da somit kein entsprechender Standort für die Errichtung einer PV-Anlage besteht, ist eine alternative Standortprüfung nicht sinnvoll und es kann die vorbelastete Deponiefläche in Anspruch genommen werden.

1.3 Verfahren

- Änderungsbeschluss:
04.07.2019
- frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB:
Bekanntmachung am 26.08.2019
Auslegung vom 03.09.2019 bis 20.09.2019
- frühzeitige Fachstellenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:
Mit Schreiben vom 26.08.2019 bis 20.09.2019
- Abwägungs- und Billigungsbeschluss:
17.10.2019
- Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB
Bekanntmachung am 28.10.2019
05.11.2019 bis einschließlich 04.12.2019
- Fachstellenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
05.11.2019 bis einschließlich 04.12.2019
- Abwägung und Feststellungsbeschluss:
10.12.2019

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

2.1 Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a wurde eine Umweltprüfung durchgeführt in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Im Umweltbericht wurden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt. Der Umweltbericht bildet einen Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Der Umweltbericht war somit Gegenstand der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der abschließenden gerechten Abwägung durch die Gemeinde Außernzell. Zusammenfassend war festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Ausgleich durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in der Abwägung berücksichtigt.

2.1 Entwicklung ohne Umsetzung der Planung

Ohne Errichtung des PV-Anlage wird die neu abgedeckte Deponie entsprechend der genehmigten Planungen begrünt und gepflegt.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens

Zusammenfassende Erklärung

Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 11 „SO Erweiterung Freiflächenphotovoltaikanlage Deponie Außernzell BA II“

Grundsätzlich besteht die Gefahr, dass bei Bauarbeiten die Müll- oder deren Schutzschichten angeschnitten werden. Allerdings ist bei sachgerechter Bauausführung diese Gefahr sehr gering, da die Gründung der Module die neu aufgetragene 1,5 m mächtige Rekultivierungsschicht nicht durchdringen wird.

Besondere nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Verfahren

3.1 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Es wurde ein Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes (Fassung vom 04.07.2019) erarbeitet, der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 03.09.2019 bis 20.09.2019 für jedermann zur Einsichtnahme ausgelegt wurde.

Von der Öffentlichkeit sind keine Anregungen bzw. Bedenken eingegangen.

Die Behörden und sonstigen TÖB, deren Aufgabenbereiche durch die Planung hätten berührt werden können, wurden mit Schreiben vom 26.08.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf aufgefordert. Es gingen 16 Stellungnahmen ein. Die Stellungnahmen sind in das Verfahren eingegangen. Die Äußerungen bezogen sich u. a. auf Maßnahmen für den Ausgleich, zum Brandschutz, zur Blendwirkung, zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen und zur Sicherung der Oberflächenabdichtung/Grundwasser. Die Anregungen, Bedenken und Hinweise wurden beachtet und in den Vorentwurf eingearbeitet.

Das Ergebnis der Auswertung erforderte keine Änderung der Planung. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Vorentwurf zur Entwurfsfassung der FNP-Änderung durch das Deckblatt Nr. 11 weiterentwickelt.

3.2 Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes (Fassung vom 17.10.2019) mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 05.11.2019 bis einschließlich 04.12.2019 für jedermann zur Einsichtnahme ausgelegt. Von der Öffentlichkeit sind keine Anregungen bzw. Bedenken eingegangen.

Die Behörden und sonstigen TÖB wurden mit Schreiben vom 29.10.2019 zur Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert und über die Beteiligung der Öffentlichkeit informiert. Die Äußerungen bezogen sich erneut auf Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen, der Blendwirkung sowie der Sicherung der Oberflächenabdichtung der Deponie. Im Ergebnis erfordert keine Stellungnahme die Änderung der Planung. Die Belange/Stellungnahmen wurden dem Vorhabenträger übermittelt. Die Stellungnahmen wurden geprüft und sind in den Abwägungsprozess eingestellt worden. Die Hinweise und Anregungen wurden in der Genehmigungsfassung berücksichtigt.

Im Ergebnis der Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde deutlich, dass eine Planänderung nicht erforderlich war. Die Flächennutzungsplanänderung wurde nach abschließender Abwägung der öffentlichen und

Zusammenfassende Erklärung

Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 11 „SO Erweiterung Freiflächenphotovoltaikanlage Deponie Außernzell BA II“

privaten Belange am 10.12.2019 vom Gemeinderat Außernzell festgestellt. Die Abwägungsergebnisse wurden den Einwendern mit Schreiben vom 30.01.2020 mitgeteilt.

4. Beschluss, Genehmigung und Wirksamwerden der FNP-Änderung

Der Gemeinderat Außernzell hat die FNP-Änderung durch das Deckblatt Nr. 11 in der Sitzung vom 10.12.2019 festgestellt. Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Im Rahmen der Abwägung wurde über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entschieden. In der Abwägung wurden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die beschlossene FNP-Änderung durch das Deckblatt Nr. 11 wurde am 30.01.2020 zur Genehmigung beim Landratsamt Deggendorf eingereicht. Das Landratsamt Deggendorf hat die FNP-Änderung durch das Deckblatt Nr. 11 mit Schreiben vom 12.02.2020 - Az.:17-2020-BL genehmigt. Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung ist am 31.03.2020 erfolgt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung ist die FNP-Änderung wirksam geworden.

31.03.2020
Ilka Feichtinger
Bauamtsleitung